



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 7. Januar 2020 durch

beschlossen:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid vom 18. Dezember 2019 wird hinsichtlich der dort verfügten Auflage zu 1. aufgehoben. Im Übrigen wird der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 19. Dezember 2019 abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Der Hauptantrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 19. Dezember 2019 gegen die mit Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2019 erlassene Auflage zu 1. begehrt, wonach die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung mit dem Tenor „Rote Flora – ein Ort undemokratischer Denkweise und Verfassungsfeindlichkeit!“ nicht in der Straße Schulterblatt vor der Hausnummer 82 – auf dem Parkstreifen gegenüber Schulterblatt 71 („Rote Flora“) –, sondern nur am U-Bahnhof Schlump (Beim Schlump / Gustav-Falke-Straße) durchgeführt werden darf. Dies entspricht dem (einzigem) erkennbaren Rechtsschutzziel des Antragstellers, die für den Zeitraum von Samstag, dem 11. Januar 2020, 15:00 Uhr bis Sonntag, den 12. Januar 2020, 7:00 Uhr vor der Roten Flora geplante Versammlung entgegen der von der Antragsgegnerin verfügten Verlegung wie angemeldet in der Straße Schulterblatt durchzuführen; dass der Antragsteller Eilrechtsschutz auch hinsichtlich der Auflage zu 2. begehrte, mit der die Antragsgegnerin die Auflage zu 1. auf alle anderen von dem Antragsteller für das besagte Wochenende gegebenenfalls noch anzumeldenden Versammlungen an den dort bezeichneten Orten erstreckt hat, ist dem Vorbringen des Antragstellers nicht zu entnehmen.

Dieser Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft und zulässig, hat in der Sache aber nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen begrenzten Umfang Erfolg. Zwar besteht ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflage zu 1. (hierzu unter 1.). Allerdings fehlt es an der nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO erforderlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Auflage (hierzu unter 2.).

1. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Auflage zu 1. überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 19. Dezember 2019 (gegen die Auflage zu 1.). Die Auflage zu 1. erweist sich bei der in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig (hierzu unter a.) und es besteht ein besonderes Interesse an ihrer Vollziehung schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens (hierzu unter b.).

a. Rechtsgrundlage für den Erlass der Auflage zu 1., wonach die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung nur am U-Bahnhof Schlump (Beim Schlump / Gustav-Falke-

Straße) durchgeführt werden darf, ist § 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die beschränkende Verfügung soll Rechtsgütern dienen, deren Schutz im betroffenen Fall der Ausübung der Versammlungsfreiheit vorgeht, und sie soll den Gefahren auf eine Weise entgegenwirken, die stärker beeinträchtigende Maßnahmen, etwa ein Verbot der Versammlung, nicht erforderlich werden lässt. Das Erfordernis einer unmittelbaren Gefährdung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG setzt eine Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Interessen führt. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Versammlungsfreiheit darf die Behörde bei dem Erlass von vorbeugenden Verfügungen keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose stellen. Daher müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände vorliegen, aus denen sich die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ergibt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007, 1 BvR 2793/04, juris, Rn. 19 f. m.w.N.; OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2008, 4 Bs 93/08 n.v.; VG Hamburg, Beschl. v. 26. April 2019, 3 E 1940/19, n.v.). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall voraussichtlich erfüllt.

aa. Bei Durchführung der von dem Antragsteller angemeldeten Versammlung an dem von ihm angegebenen Ort, nämlich in der Straße Schulterblatt vor der Hausnummer 82, auf dem Parkstreifen gegenüber der Hausnummer 71 (Rote Flora), ist die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Es bestehen konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Versammlung an dem gewünschten Ort zu gewalttätigen Gegenreaktionen aus dem linksextremistischen Spektrum kommen würde und hierdurch das Leben und die Gesundheit der Versammlungsteilnehmer, unbeteiligter Dritter sowie der polizeilichen Einsatzkräfte (geschützt durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gefährdet und darüber hinaus Sachen von erheblichem Wert (geschützt durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) geschädigt werden würden.

Bei der geplanten Versammlung kommen mehrere Umstände zusammen, aus denen sich ein nicht nur geringes Risiko erheblicher gewalttätiger Gegenreaktionen aus dem linksextremen Spektrum ergibt. Zwar hat das Datum der geplanten Versammlung (11./12. Januar),

soweit dem Gericht bekannt und nach dem Parteivortrag ersichtlich, keine besondere Bedeutung oder Symbolkraft für die linksextreme Szene (anders als insbesondere der 1. Mai, der für viele linksextreme Gruppierungen ein traditioneller Anlass für Demonstrationen und Protestveranstaltungen ist, vgl. dazu VG Hamburg, Beschl. v. 26. April 2019, 3 E 1940/19, n.v.). Allerdings würden linksextreme Personen die Durchführung der Versammlung mit dem angemeldeten Tenor gerade durch den Antragsteller insbesondere an dem gewünschten Ort als erhebliche Provokation betrachten, sodass mit einer schnellen und erheblichen Mobilisierung, gewalttätigen Gegenreaktionen und im Verlauf einer zunehmenden Eskalation der Gewalt zu rechnen ist:

Der gewünschte Ort der geplanten Versammlung ist einer der Haupttreffpunkte und Symbole der linksextremen Szene in Hamburg. Diese betrachtet die Rote Flora sowie den davorliegenden Platz als „ihren Bereich“ und nutzt diesen häufig als Ausgangspunkt oder Schauplatz für eigene (Protest-) Veranstaltungen (vgl. S. 11 der Verfügung vom 18. Dezember 2019, im Folgenden: „Verfügung“; dazu auch bereits VG Hamburg, Beschl. v. 26. April 2019, 3 E 1940/19, n.v.). Innerhalb dieses Bereichs sucht der Antragsteller mit der angemeldeten Versammlung ersichtlich die direkte Konfrontation gerade mit den Besetzern der Roten Flora. Dies ergibt sich zunächst unmittelbar aus dem Tenor der angemeldeten Versammlung („Rote Flora – ein Ort undemokratischer Denkweise und Verfassungsfeindlichkeit!“). Sodann ist auch dem Vorbringen des Antragstellers im vorliegenden gerichtlichen Eilverfahren zu entnehmen, dass es diesem bei der Durchführung der angemeldeten Versammlung gerade um ein Einwirken auf die in der Roten Flora befindlichen Personen geht: So hat der Antragsteller im Schriftsatz vom 5. Januar 2020 zwecks Begrenzung der Zahl potentieller Störer selbst vorgeschlagen, das räumliche Umfeld der Roten Flora kurzfristig abzusperren und nur solchen von außen kommenden Personen Zugang zu gewähren, die sich als Anwohner ausweisen könnten; es geht dem Antragsteller mithin offensichtlich nicht darum, mit der geplanten Versammlung eine möglichst große Zahl von Personen anzusprechen, sondern hauptsächlich diejenigen, die sich in der Roten Flora befinden. Hierfür spricht auch der konkret gewählte Versammlungsort – der Parkstreifen gegenüber dem Gebäude Schulterblatt 71, also der Roten Flora – sowie der im vorliegenden Verfahren gestellte Hilfsantrag, mit dem ein alternativer Versammlungsstandort in Sichtweite der Roten Flora begehrt wird.

Soweit der Antragsteller mit der beabsichtigten Durchführung der Versammlung gerade gegenüber der Roten Flora das Ansinnen verfolgen sollte, das dortige „politische Gegenüber“ an einer sachlichen Diskussion zu beteiligen oder eine solche anzuregen, teilt das Gericht

die Einschätzung dieses Ansinnens durch die Antragsgegnerin als „absolut unrealistisch“ (vgl. S. 21 der Verfügung). Dies gilt nicht zuletzt angesichts der von der Antragsgegnerin nachvollziehbar dargelegten bzw. aus der Sachakte ersichtlichen Erfahrungen mit dem Aufeinandertreffen von Personen aus dem „rechten“ Spektrum und aus dem „linken“ Spektrum anlässlich von Versammlungen aus dem „rechten“ Spektrum allgemein und konkret auch bei Versammlungen des Antragstellers. Die Äußerung von gemeinhin als „rechts“ bezeichneten Ansichten wie denen des Antragstellers wird von der linksextremen Szene häufig mit erheblichen, auch gewalttätigen Gegenprotesten beantwortet, wie sich in Hamburg in jüngerer Vergangenheit bei zahlreichen „Merkel muss weg!“- Versammlungen gezeigt hat (vgl. S. 14 ff. der Verfügung; so auch VG Hamburg, Beschl. v. 26.4.2019, 3 E 1940/19, n.v.). Auch die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung in der Rigaer Straße in Berlin am 5./6. Oktober 2019 führte zu aggressiven Gegenprotesten, bei denen vereinzelt Gewalttaten begangen wurden und die eingesetzten Polizeikräfte Versuche unterbinden mussten, die aufgestellten Absperrgitter zu überwinden. Sodann steht die inhaltliche Ausrichtung des antragstellenden Vereins konträr zu den von der linksextremen Szene um die Rote Flora vertretenen Positionen (so bereits VG Hamburg, a.a.O.). Das Landeskriminalamt 7 (Staatschutz) geht in seiner Lagebeurteilung mit Stand vom 17. Dezember 2019 (S. 11) davon aus, dass die Durchführung einer Kundgebung durch den Antragsteller unter Leitung eines amtsbekannten Rechtsextremisten (des Vorsitzenden des Antragstellers) direkt vor dem autonomen Stadtteilzentrum Rote Flora für das hiesige linksextremistische Spektrum eine maximale Provokation darstellen und als Angriff auf seine Strukturen gewertet werden würde.

Die in der Lagebeurteilung des LKA 7 vom 17. Dezember 2019 wiedergegebenen Twitter-Nachrichten, in denen teils deutlich erkennbar auf (auch erhebliche) Gewaltanwendung angespielt wird (vgl. Sachakte Band I, Trennblatt 5), belegen die Bereitschaft und den Willen zu gewalttätigen Gegenaktionen unter Mitgliedern und Sympathisanten der linksextremen Szene. Zwar beziehen sich diese Nachrichten auf einen Bericht aus dem Online-Angebot der Hamburger Morgenpost („MOPO“) aus dem April 2019 zu der seinerzeit für den 30. April/1. Mai 2019 angemeldeten Versammlung des Antragstellers vor der Roten Flora und nehmen ausweislich der verwendeten Hashtags teils auf den 1. Mai Bezug, dies aber weder ausschließlich noch durchgängig. Dass entsprechende Äußerungen hinsichtlich der nunmehr für den 11./12. Januar 2020 angemeldeten streitgegenständlichen Versammlung vor der Roten Flora nicht vorliegen, dürfte allein darauf zurückzuführen sein, dass diese von dem Antragsteller, worauf beide Beteiligten hinweisen, nicht beworben wird und daher auch

in der linksextremistischen Szene noch nicht bekannt geworden und thematisiert worden ist.

Es ist nach den Erfahrungen der Vergangenheit davon auszugehen, dass bei Bekanntwerden der geplanten Versammlung, spätestens also mit Aufbau ab 12:00 Uhr am Samstag, dem 11. Januar 2020, eine Mobilisierung linksextremer Personen zu Angriffen auf die Versammlung des Antragstellers erfolgen wird. Eine solche Mobilisierung wird angesichts der vorhandenen, auch modernen Kommunikationsmöglichkeiten unschwer möglich sein. Zudem ist die geplante Versammlung, nach einer dreistündigen Aufbauphase, für eine Dauer von insgesamt 16 Stunden angemeldet, nämlich von 15:00 Uhr am Samstagnachmittag (11. Januar 2020) bis 7:00 Uhr am Sonntagmorgen (12. Januar 2020); diese Zeitspanne ermöglicht unschwer die Mobilisierung und Anreise linksextremer Personen wenigstens aus Hamburg und angrenzenden Landkreisen der benachbarten Bundesländer, im Übrigen aber wohl auch weit darüber hinaus. Auch die von dem Antragsteller am 5. bis 6. Oktober 2019 in Berlin durchgeführte Versammlung zu dem parallelen Thema „Rigaer Str. 94 – Ein Ort undemokratischer Denkweise und Verfassungsfeindlichkeit“ führte zur Anmeldung mehrerer spontaner Gegenversammlungen mit bis zu 300 Teilnehmern, obwohl die Versammlung nicht unmittelbar vor dem besetzten Gebäude Rigaer Straße 94 durchgeführt wurde, sondern am Schleidenplatz gegenüber der Rigaer Straße 53, mithin nach Angaben der Antragsgegnerin in einer Entfernung von 500 m, nach einem Online-Routenplaner (Google Maps) sogar in einer Entfernung von 1 km. Insofern fällt es nach Einschätzung des Gerichts für die Risikoeinschätzung auch nicht ausschlaggebend ins Gewicht, dass sich am Wochenende 11./12. Januar 2020, anders als traditionell am Vorabend des 1. Mai, nicht ohnehin schon eine Vielzahl auch auswärtiger linksextremer Personen im Schanzenviertel bzw. überhaupt in Hamburg aufhalten werden.

Das Risiko erheblicher gewalttätiger Gegenreaktionen ist auch nicht deswegen als gering einzuschätzen, weil der Antragsteller zu der Versammlung nur bis zu 10 Teilnehmer gleichzeitig erwartet und die Antragsgegnerin sogar von einer noch geringeren Teilnehmerzahl (nur) im niedrigen einstelligen Bereich ausgeht (vgl. S. 22 der Verfügung). Zum einen haben in der Vergangenheit Demonstrationen aus dem rechten Spektrum auch bei geringen Teilnehmerzahlen zu gewalttätigen Reaktionen aus dem linksextremen Spektrum geführt (vgl. Ausführungen zu der „Merkel muss weg!“-Versammlung v. 12.2.2018 mit 24 Teilnehmern, S. 15 der Verfügung). Zum anderen würde die Versammlung an dem gewünschten Ort zumindest aufgrund der zur Anwendung kommenden Hilfsmittel (eine Traversenkonstruktion mit Informationsstand inklusive Technikzelt, eine Videoleinwand in der Größe von 4 × 4 m,

auf der tenorbezogene Beiträge gezeigt werden sollen, eine Lautsprecheranlage mit dazugehöriger Technik, Plakatstellwände, Beachflags, ein 3 m hohes Kreuz sowie eine geringe Anzahl von Plastikstühlen, vgl. Versammlungsanmeldung und Verfügung, S. 27 f.) Aufmerksamkeit auf sich ziehen und, wie dargelegt, als erhebliche Provokation betrachtet werden.

Hinsichtlich der zu erwartenden Gewalttätigkeiten aus dem linksextremen Spektrum verweist das Gericht auf die nach aktuellem Erkenntnisstand weiter zutreffenden Feststellungen der Kammer 3 in dem Beschluss vom 26. April 2019 (Az.: 3 E 1940/19), denen sich die erkennende Kammer anschließt:

„Die zu erwartenden Gewalttätigkeiten aus dem linksextremen Spektrum würden nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit Bewurf der Versammlungsteilnehmer und der Hilfsmittel mit verschiedenen, auch harten Gegenständen sowie direkte Angriffe auf die Teilnehmer (Faustschläge u.Ä.) umfassen. Des Weiteren dürfte es zu den danach typischen Begleiterscheinungen linksextremer Proteste, insbesondere bei einem Aufeinandertreffen mit rechtsgerichteten Gruppen, kommen. Dazu gehören direkte Gewalttätigkeiten gegen einschreitende Polizeikräfte, die ebenfalls als Feindbild angesehen werden [...]. Daneben schließen sich häufig Personen, die nicht zur linksextremen Szene gehören, sondern durch das Erlebnis und die Gewaltausübung an sich motiviert sind und daher als „erlebnisorientierte Personen“ bezeichnet werden, den Auseinandersetzungen an und vergrößern deren Ausmaß [...]. Darüber hinaus werden Auseinandersetzungen mit rechtsgerichteten Gruppen und der Polizei von linksextremen wie erlebnisorientierten Personen häufig zum Anlass für Sachbeschädigungen und Gewalttätigkeiten im Umfeld des eigentlichen Orts des Geschehens genommen. Insbesondere finden körperliche Auseinandersetzungen mit Mitgliedern rechtsgerichteter Gruppen, die ihre Versammlung verlassen, statt (vgl. Ausführungen zu den „Merkel muss weg!“-Versammlungen v. 12.2.2018, 19.3.2018 und 5.9.2018, [...]). Eine solche Situation erheblicher, sich ausbreitender und schwer überschaubarer Gewalttätigkeiten führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ernsthaften Verletzungen – bis hin zu lebensgefährlichen Verletzungen, etwa durch Steinwürfe – von Versammlungsteilnehmern, unbeteiligten Dritten oder eingesetzten Polizeibeamten.“

bb. Die Antragsgegnerin durfte den Antragsteller mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch als Adressaten einer Auflage zur Abwendung dieser unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Anspruch nehmen. Allerdings kommt eine Inanspruchnahme des Antragstellers nur als sogenannter Nichtstörer unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands in Betracht. Diese liegen bei der allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung vor:

Wenn sich – wie im vorliegenden Fall mangels gegenteiliger Anhaltspunkte anzunehmen – der Veranstalter und die Versammlungsteilnehmer überwiegend friedlich verhalten und Stö-

rungen der öffentlichen Sicherheit vorwiegend auf Grund des Verhaltens Dritter – insbesondere von Gegendemonstrationen – zu befürchten sind, ist die Durchführung der Versammlung nach Art. 8 Abs. 1 GG grundsätzlich zu schützen und sind behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer zu richten. Gegen die friedliche Versammlung selbst kann dann nur unter den besonderen, eng auszulegenden Voraussetzungen des polizeilichen Notstands eingeschritten werden. Dies setzt voraus, dass die Versammlungsbehörde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anderenfalls wegen der Erfüllung vorrangiger staatlicher Aufgaben und trotz des Bemühens, gegebenenfalls externe Polizeikräfte hinzuzuziehen, zum Schutz der von dem Beschwerdeführer angemeldeten Versammlung nicht in der Lage wäre; eine pauschale Behauptung dieses Inhalts reicht allerdings nicht. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Auflage liegt bei der Behörde. Mit Art. 8 GG wäre es nicht zu vereinbaren, dass bereits mit dem Bestehen einer Gegendemonstration, deren Durchführung den Einsatz von Polizeikräften erfordern könnte, erreicht werden kann, dass dem Veranstalter der angemeldeten Versammlung die Möglichkeit genommen wird, sein Demonstrationsanliegen zu verwirklichen. Deshalb muss vorrangig versucht werden, den Schutz der Versammlung auf andere Weise durchzusetzen. Der Staat darf insbesondere nicht dulden, dass friedliche Demonstrationen einer bestimmten politischen Richtung durch gewalttätige Gegendemonstrationen verhindert werden. Drohen Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen, so ist es Aufgabe der zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufenen Polizei, in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung der Versammlungsfreiheit für alle Grundrechtsträger hinzuwirken und die polizeilichen Mittel und Kräfte bereitzustellen beziehungsweise erforderlichenfalls im Wege der Amtshilfe zu organisieren, um dieses Ziel zu erreichen. Der Bund und die Länder sind gegebenenfalls zur Amtshilfe verpflichtet. Im Regelfall muss und wird es deshalb möglich sein, eine Versammlung, die frühzeitig angemeldet wurde, vor Angriffen Dritter zu schützen und so deren Durchführung sicherzustellen. Lassen sich angesichts nicht vorhersehbarer Entwicklungen oder außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit benötigten Polizeikräfte am Veranstaltungstag auch unter Hinzuziehung externer Kräfte nicht rechtzeitig bereitstellen, verlangt eine verhältnismäßige Beschränkung des Art. 8 Abs. 1 GG auch die Prüfung einer zeitlichen Verschiebung der Versammlung anstelle eines Verbots als milderer Mittel (zum Ganzen BVerfG, Beschl. v. 11.9.2015, 1 BvR 2211/15, juris, Rn. 3 f.).

Unter Anwendung dieser Grundsätze erscheint eine Inanspruchnahme des Antragstellers auch unter den strengen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands nach Lage der Ak-

ten als (noch) gerechtfertigt. Es sind keine geeigneten Maßnahmen ersichtlich, den bestehenden Gefahren ohne Inanspruchnahme des Antragstellers – hier durch Verlegung der Versammlung an einen anderen als den angemeldeten Ort – entgegenzuwirken. Insbesondere erscheint ein Vorgehen gegen die Personen des linksextremen Spektrums, von denen die Gefahren eigentlich ausgehen würden und die daher als Verhaltensstörer grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen wären, nicht erfolgversprechend. Insofern schließt sich die Kammer zunächst den folgenden Ausführungen der Kammer 3 in dem Beschluss vom 26. April 2019 (Az.: 3 E 1940/19) an:

„Die Antragsgegnerin könnte bei den örtlichen Gegebenheiten des geplanten Versammlungsortes in der Straße Schulterblatt direkt gegenüber der Roten Flora und den typischen Begleiterscheinungen eines Aufeinandertreffens rechts- und linksgerichteter Gruppen, insbesondere an einem 1. Mai, auch bei einem maximalen Aufgebot an (eigenen und fremden) Einsatzkräften die bestehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte Dritter nicht effektiv beseitigen. Die gerichtsbekanntenen örtlichen Gegebenheiten des geplanten Versammlungsortes stellen sich wie folgt dar: Die Straße Schulterblatt ist eine etwa fünf Meter schmale und kopfsteingepflasterte Straße, die zwischen der Roten Flora sowie dem gegenüberliegenden Parkstreifen und Gehweg verläuft, auf denen nach den Planungen des Antragstellers seine Versammlung stattfinden soll. Auf der der Roten Flora gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich zunächst ein Parkstreifen, an den sich ein breiter Gehweg anschließt, der allerdings zu großen Teilen durch die Außengastronomie der anliegenden Gebäude genutzt wird. An der Grenze zwischen Parkstreifen und Gehwegfläche befinden sich Bänke und Mülleimer sowie Straßenschilder und Bäume, die vielfach zum Anschließen von Fahrrädern genutzt werden. Es verbleibt lediglich ein schmaler Durchgang zwischen der Außengastronomie und der Grenze zum Parkstreifen. Bei diesen beengten Verhältnissen würde es bei dem zu erwartenden Aufkommen an linksextremen Gegendemonstranten sowie erlebnisorientierten Besuchern des Schanzenviertels, die bereit sind, sich an aufkommenden Auseinandersetzungen zu beteiligen, zu einem unübersichtlichen Gedränge kommen, in dem die sich entgegenstehenden Demonstranten kaum voneinander fernzuhalten sind. Ferner würden auch die Bewegungs- und Aktionsmöglichkeiten der polizeilichen Einsatzkräfte sowie insbesondere ihrer Fahrzeuge erheblich begrenzt sein. Insbesondere aber würde die geplante Platzierung der Versammlung auf dem Parkstreifen direkt gegenüber und damit sehr nah an der Roten Flora die – wie die Ereignisse während der G20-Gipfels am 7. Juni 2017 (vgl. Bl. 13 d. Verfügung) gezeigt haben – realistische Gefahr bergen, dass die Versammlung aus der Roten Flora heraus mit (harten) Gegenständen beworfen wird. Der Bewurf von oben könnte von den Einsatzkräften schwerlich verhindert werden, da eine gezielte Abwehr beispielsweise durch Wasserwerfer wegen des Absturzrisikos für die Störer nicht erfolgen kann. Außerdem ist zu befürchten, dass die Einsatzkräfte selbst Ziel von Angriffen und Würfen werden würden. Schließlich wird bei den örtlichen Gegebenheiten des Schanzenviertels auch den typischerweise zu erwartenden Angriffen auf Versammlungsteilnehmer, die den Versammlungsort verlassen, nicht effektiv begegnet werden können, da das Schanzenviertel insgesamt durch schmale Straßen sowie durch – insbesondere für Fahrzeuge – schwer zugängliche Hinterhöfe und Durchgänge geprägt ist und am 1. Mai 2019 äußerst belebt sein wird.“

Diese Erwägungen treffen ohne wesentliche Einschränkungen auch mit Blick auf die vorliegend streitgegenständliche Anmeldung einer Versammlung für das Wochenende 11./12. Januar 2020 zu, selbst wenn an diesem Wochenende im Schanzenviertel und gerade auch im Bereich Schulterblatt nicht schon von vornherein eine dem 1. Mai vergleichbare Ausnahmesituation herrschen wird. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass an dem angemeldeten Versammlungsort ein Schutz der Versammlungsteilnehmer, unbeteiligter Dritter und der die Versammlung schützenden Polizeibeamten gerade vor Bewurf von oben, von dem Dach und den Balkonen der Roten Flora oder umliegender Gebäude, unmöglich ist. Insbesondere ist auch plausibel, dass der Einsatz von Wasserwerfern oder Gummigeschossen gegen etwaige von den Dächern agierende Störer nicht möglich ist bzw. aufgrund der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben der Störer nicht in Betracht kommt. Ebenso ist plausibel, dass eine präventive Sperrung aller Aufgänge zu den Dächern der umliegenden, im Privateigentum stehenden Häuser durch die Polizei nicht realisierbar ist.

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, bei einer vergleichbaren Kundgebung in der Rigaer Straße in Berlin hätten die befürchteten Ausschreitungen auch verhindert werden können, lassen sich hieraus schon deshalb keine belastbaren Rückschlüsse auf die Möglichkeit ziehen, die angemeldete Veranstaltung im Hamburger Schanzenviertel, insbesondere am Schulterblatt unmittelbar gegenüber der Roten Flora zu sichern, weil es sich um andere örtliche Gegebenheiten handelte. Im Übrigen wurde die Versammlung des Antragstellers auch in Berlin nicht unmittelbar vor dem besetzten Gebäude Rigaer Straße 94 durchgeführt, sondern in einem Park in einer Entfernung von einem halben bis einem Kilometer (s.o., S. 7).

cc. Die streitgegenständliche Auflage ist auch ermessensfehlerfrei erlassen worden (§ 114 Satz 1 VwGO). Die Antragsgegnerin hat das ihr eröffnete Entschließungs- und Auswahlermessen in ihrer Verfügung vom 18. Dezember 2019 ausgeübt. Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Auflage zu 1. unter Berücksichtigung der aus Art. 8 GG herzuleitenden Grundsätze geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Versammlungsfreiheit des Antragstellers wird durch die streitgegenständliche Auflage eines anderen als des gewünschten Versammlungsortes nicht unverhältnismäßig beschränkt.

Die Auflage, die Versammlung am U-Bahnhof Schlump (Beim Schlump / Gustav-Falke-Straße) durchzuführen, ist geeignet, die drohenden Gefahren zu verringern und abwehren zu können. Insofern schließt sich die Kammer den folgenden Ausführungen der Kammer 3

in dem Beschluss vom 26. April 2019 (Az.: 3 E 1940/19) an, die in gleicher Weise auch auf das vorliegende Verfahren zutreffen:

„Zum einen wird eine Versammlung am U-Bahnhof Schlump deutlich weniger provozierend wirken und entsprechend weniger Gegenreaktionen des linksextremen Spektrums hervorrufen, da der U-Bahnhof weder aus linksextremer noch aus sonstiger Sicht eine Symbolkraft besitzt. Zum anderen sind die örtlichen Gegebenheiten aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive deutlich günstiger. Um das Gebäude des U-Bahnhofs Schlump, so auch an der Ecke Gustav-Falke-Straße / Beim Schlump, befinden sich breite Gehwegflächen. Es grenzen breite Straßenflächen an, so die sechsspürige Schäferkampsallee, die vierspurige Straße Beim Schlump und die zweispurige, durch einen breiten Parkstreifen mit Gehweg in der Mitte unterbrochene Gustav-Falke-Straße. Dies wird weniger Gedränge entstehen lassen und den polizeilichen Einsatzkräften bessere Bewegungs- und Aktionsmöglichkeiten verschaffen. Ferner ist eine direkte An- und Abreise der Versammlungsteilnehmer mit verschiedenen Verkehrsmitteln möglich, was die an dem geplanten Versammlungsort in der Straße Schulterblatt bestehende Gefahr einer Ausbreitung gewalttätiger Auseinandersetzungen in die Umgebung eindämmen dürfte. Schließlich ist kein Rückzugsort der linksextremen Szene, aus dem heraus diese agieren und insbesondere von oben herab Gegenstände werfen könnte, in der unmittelbaren Nähe des U-Bahnhofs Schlump bekannt.“

Es stehen auch keine mildereren, aber gleich geeigneten Mittel als die Verlegung der Versammlung an den U-Bahnhof Schlump zur Verfügung. Eine Verlegung des Versammlungsorts ist aufgrund der besonderen Symbolkraft der Roten Flora und der schwierigen örtlichen Gegebenheiten in deren Umfeld, die eine effektive polizeiliche Bekämpfung der bestehenden Gefahren wie dargelegt unmöglich machen, essentiell (so bereits VG Hamburg, Beschl. v. 26.4.2019, 3 E 1940/19, n.v.). Insbesondere ist ein anderer, näher an der Roten Flora und gegebenenfalls sogar in Sichtweite derselben gelegener Versammlungsort, der aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive gleich geeignet wäre, nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat alternative Versammlungsorte geprüft und für mehrere mögliche Orte im Schanzenviertel und hieran angrenzend (das unmittelbare Umfeld der Straße Schulterblatt; Flächen rund um den S- und U-Bahnhof Sternschanze; den Kreuzungsbereich Altonaer Straße / Max-Brauer-Allee; den Neuen Pferdemarkt; den Kreuzungsbereich Kleiner Schäferkamp / Weidenallee / Schanzenstraße; vgl. S. 23 ff. d. Verfügung) nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass diese aufgrund entsprechender Gefahrenprognosen ebenfalls ausscheiden. Soweit die Antragsgegnerin im Übrigen ausgeführt hat, andere Flächen seien schon aufgrund der angemeldeten Logistik nicht geeignet oder lägen weiter vom Schanzenviertel entfernt (vgl. S. 25 d. Verfügung), ist dies mit Blick auf die von dem Antragsteller geplanten Aufbauten ohne weiteres nachvollziehbar; im Übrigen hat der Antragsteller auch seinerseits keinen alternativen Versammlungsort benannt, der von der Antragsgegnerin nicht oder nicht hinreichend geprüft worden sein könnte.

Schließlich ist die Auflage der Verlegung des Versammlungsorts auch angemessen. Angesichts des hohen Rangs der gefährdeten Rechtsgüter, insbesondere des in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Schutzes von Leib und Leben, muss auch das grundsätzlich aus Art. 8 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt seiner Versammlung zurücktreten. Aus diesem Selbstbestimmungsrecht folgt nämlich nur, dass der Veranstalter sein Demonstrationsinteresse eigenständig konkretisieren darf. Es umfasst nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Kollidiert sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit mit anderen Rechtsgütern, steht ihm nicht auch ein Bestimmungsrecht darüber zu, wie gewichtig diese Rechtsgüter in die Abwägung einzubringen sind und wie die Interessenkollision rechtlich bewältigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.1.2001, 1 BvQ 9/01, juris Rn. 16 und Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90 u.a., juris Rn. 54).

Hier ist das Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers durch die Verlegung des Versammlungsortes zwar nicht unerheblich beeinträchtigt, denn es ist ersichtlich sein Ansinnen, sein Versammlungsthema „Rote Flora – ein Ort undemokratischer Denkweise und Verfassungsfeindlichkeit!“ gerade vor der Roten Flora, zumindest aber in Sichtweite derselben, und wohl speziell auch gegenüber den dort befindlichen Personen zu kommunizieren (s.o.). Jedoch ist es gerade diese (gezielte) Konfrontation, die voraussehbar nicht zu einer sachlichen Auseinandersetzung, sondern in besonderem Maße zu gewalttätigen Gegenreaktionen und im weiteren Verlauf zu einer weiteren Eskalation der Gewalt führen würde, mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben nicht nur der Versammlungsteilnehmer selbst, sondern auch der eingesetzten Polizeikräfte und gegebenenfalls Dritter, sowie erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner und angrenzenden Geschäftsbetriebe. Am U-Bahnhof Schlump wird es derweil zwar nicht unmittelbar zu der von dem Antragsteller offenbar bezweckten direkten Konfrontation mit den Besetzern der Roten Flora kommen. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Schanzenviertel sowie der stadtweiten und sogar überregionalen Bekanntheit der Roten Flora wird es dem Antragsteller am U-Bahnhof Schlump jedoch ohne weiteres möglich sein, meinungsbildend speziell auch mit Bezug auf die Rote Flora zu wirken. Dabei gibt es am U-Bahnhof Schlump aufgrund des Verkehrsknotenpunkts von zwei U-Bahn- und drei Buslinien sowie der zentralen, im Übrigen auch noch in einem räumlichen Zusammenhang zum Schanzenviertel stehenden Lage ein hohes Passantenaufkommen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 26.4.2019, Az.: 3 E 1940/19, n.v.), so dass der Antragsteller eine erhebliche Öffentlichkeitswirkung erreichen können wird. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Hilfsmittel (insbesondere der großflächigen Videoleinwand und

einer Lautsprecheranlage), die der Antragsteller einsetzen wird, und der Dauer der angemeldeten Versammlung von 16 Stunden. Angesichts der damit zu erwartenden hohen Wahrnehmbarkeit der Versammlung sowie des räumlichen Zusammenhanges mit dem Schanzenviertel und der Nähe auch (noch) zur Roten Flora ist im Übrigen davon auszugehen, dass der Antragsteller am U-Bahnhof Schlump mittelbar sogar die Aufmerksamkeit der von ihm offenbar besonders angesprochenen Szene rund um die Rote Flora erregen wird. Insgesamt werden mit der streitgegenständlichen Auflage weitergehende Maßnahmen wie ein Versammlungsverbot vermieden und die widerstreitenden Interessen und Rechtsgüter zu einem angemessenen Ausgleich gebracht.

b. Es besteht auch ein öffentliches Interesse an der Vollziehung der Auflage zu 1. schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens. Da in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Durchführung der angemeldeten Versammlung eine rechtskräftige Entscheidung über den Widerspruch des Antragstellers vom 19. Dezember 2011 nicht möglich ist, würde durch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der gefahrenabwehrrechtliche Zweck der Auflage zu 1. vereitelt.

2. Allerdings genügt die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Verfügung vom 18. Dezember 2019 nicht den Vorgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, wonach das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen ist. Dies ist vorliegend nicht geschehen: In der Verfügung vom 18. Dezember 2019 begründet die Antragsgegnerin im Anschluss an die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Auflage nur die auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 VersG erlassene Auflage in Bezug auf den Versammlungsort (vgl. auch die Überschrift auf S. 6 der Verfügung), und zwar sowohl hinsichtlich der Auflage zu 1. (S. 6 ff. der Verfügung) als auch hinsichtlich der Auflage zu 2. (S. 26 der Verfügung). Eine Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung, das nach dem vorstehend (unter b.) Ausgeführten allerdings offensichtlich besteht, ist nicht ersichtlich. Auf den vorliegenden Eilrechtsschutzantrag des Antragstellers ist daher (nur) die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben, nicht aber die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (in diesem Sinne auch Hoppe in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 98; Saurenhuis/Buchheister in: Wysk, VwGO, 2. Aufl. 2016, § 80 Rn. 62, jeweils m.w.N. zu dieser und zur Gegenansicht).

II.

Soweit der Antragsteller mit dem Hilfsantrag der Sache nach im Wege des Eilrechtsschutzes die Zuweisung eines alternativen Versammlungsstandortes in Sichtweite der Roten

Flora begehrt, kann dieser Antrag – unabhängig von etwaigen Zulässigkeitsfragen – jedenfalls in der Sache keinen Erfolg haben. Denn ein solcher geeigneter Versammlungsort ist weder von dem Antragsteller benannt worden noch sonst ersichtlich (s.o.).

III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, da dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit der schlichten Aufhebung der Vollziehungsanordnung nur teilweise stattgegeben wird (vgl. Hoppe in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 80 Rn. 98; Saurenhaus/Buchheister in: Wysk, VwGO, 2. Aufl. 2016, § 80 Rn. 62). Dabei erachtet die Kammer es für sachgerecht, die Kosten des gerichtlichen Eilverfahrens beiden Beteiligten jeweils zur Hälfte aufzuerlegen, weil zwar die von der Antragsgegnerin verfügte Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen unterbliebener Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig und (allein) deshalb aufzuheben ist, die von dem Antragsteller (weitergehend) begehrte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht wegen des tatsächlich bestehenden besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Auflage zu 1. aber nicht auszusprechen ist.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 52 Abs. 2 GKG. Es war der volle Auffangwert festzusetzen, da das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren faktisch vorwegnimmt.